



Baden-Württemberg


JUSTIZMINISTERIUM
DIE MINISTERIALDIREKTORIN

EINGEGANGEN AM 17. FEB. 2016 / 975
231-BW/1/15

Justizministerium Baden-Württemberg • Postfach 103461 • 70029 Stuttgart

Vorsitzenden der Länderkommission
der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
Herrn Staatssekretär a.D.
Rainer Dopp
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Datum 12. Februar 2016
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen 9470.A/0002
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bericht zum Besuch der Justizvollzugsanstalt Bruchsal
am 30. September 2015

Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2015 (231-BW/1/15)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu dem anlässlich des Besuchs der Nationalen Stelle zur Verhütung von
Folter - Länderkommission - in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal über-
sandten Bericht nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu C I: Doppelt belegte Hafträume ohne abgetrennte Toilette

Es ist zutreffend, dass in der im September 2015 mit durchschnittlich 386
Gefangenen belegten Anstalt am Besuchstag der Delegation zehn Ge-
fangene (davon einer ohne seine Zustimmung) zu zweit in einem Haft-
raum ohne abgeschlossene und separat entlüftete Toilette untergebracht
waren.

Die Justizvollzugsanstalt Bruchsal verfügt in dem für den Regelvollzug
genutzten Sternbau nur über Einzelhafträume ohne abgetrennten Sani-
tärbereich, die aufgrund ihrer geringen Grundfläche regelmäßig nur für

die Belegung mit einem Gefangenen vorgesehen und geeignet sind. Gleichwohl besteht in Einzelfällen der Bedarf, Gefangene gemeinschaftlich auf einem Haftraum unterzubringen, wenn dies aus medizinischen Gründen, zur Suizidprophylaxe oder wegen unvermeidbarer vorübergehender Belegungsspitzen erforderlich ist.

Die Justizvollzugsanstalt Bruchsal prüft derzeit, ob die Belegungsproblematik dadurch gelöst werden kann, dass durch bauliche Maßnahmen aus 24 Einzelhafträumen zwölf Doppelhafträume mit abgetrennter Sanitäreinrichtung und ausreichender Grundfläche geschaffen werden.

Zu C II: Duschen

Die Justizvollzugsanstalt Bruchsal ermöglicht es Gefangenen in begründeten Fällen, einzeln zu duschen. Gefangene, die nicht gemeinschaftlich ohne Bekleidung duschen möchten, können eine Badehose anbehalten. Diese Regelungen sind von den Gefangenen akzeptiert, sodass der Bedarf für eine bauliche Abtrennung der einzelnen Duschplätze nicht gesehen wird. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Trennwände in Duschräumen deshalb ausgesprochen problematisch sind, weil Duschräume erfahrungsgemäß diejenigen Räumlichkeiten im Justizvollzug sind, in denen Gewaltanwendung unter Gefangenen am schwierigsten zu unterbinden ist.

Zu C III: Übersetzen der Hausordnung

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat vor Kurzem eine Übersetzung der wichtigsten Regelungen des baden-württembergischen Justizvollzugsgesetzbuches mit Verwaltungsvorschriften in Auftrag gegeben. Es ist vorgesehen, die Informationsbroschüre in den Sprachen englisch, französisch, russisch, rumänisch, türkisch und arabisch anzubieten.

Nach entsprechenden Erfahrungswerten bezüglich der Aufnahme der Informationsschrift durch ausländische Gefangene wird zu prüfen sein, ob darüber hinaus anstaltsbezogene Informationen in die gängigsten Sprachen übersetzt werden sollen.

Zu D I: Ärztliche Versorgung

Wie von der Anstaltsleitung anlässlich des Besuchs der Nationalen Stelle angekündigt, hat der neue Anstaltsarzt am 1. Oktober 2015 seinen Dienst angetreten. In Zeiten seiner Abwesenheit wird er durch einen weiteren Arzt, der sich mit den vollzuglichen Verhältnissen in der Anstalt sehr gut auskennt, vertreten.

Die ärztliche Versorgung ist damit sehr zufriedenstellend geregelt. Nennenswerte Beschwerden seitens der Gefangenen, die jederzeit an die Anstaltsleitung oder die Medizinalreferentin im Justizministerium gerichtet werden können, waren seither nicht zu verzeichnen.

Zu D II: Heizung

Es ist zutreffend, dass die Heizverhältnisse mit Ausnahme des bereits sanierten 4. Flügels modernen Ansprüchen nicht mehr genügen. Die Heizkörper im 1. bis 3. Flügel sind nicht individuell regelbar. Sie müssen vielmehr - je nach Außentemperatur - manuell und zentral gesteuert werden. Bis zur Sanierung der Heizung müssen die Gefangenen die technisch bedingten Temperaturschwankungen im Haftraum tagsüber zwischen 20 Grad und 24 Grad in Kauf nehmen.

Zu D III: Anklopfen an Haftraumtüren

Die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Bruchsal werden durch die Vollzugsdienstleitung darauf hingewiesen, vor Betreten eines nicht abgeschlossenen Haftraumes kurz anzuklopfen, um - sofern keine vollzuglichen Belange entgegenstehen - Gefangenen zu ermöglichen, ihre Intim-

sphäre, etwa bei Nutzung der Toilette, zu wahren. Bei abgeschlossener Haftraumtüre wird das Öffnen des Haftraums durch die hörbare Betätigung des Schlosses angekündigt, was dem Gefangenen ebenfalls Zeit gibt, intime Bloßstellungen zu vermeiden.

Grundsätzlich ist ein ausnahmsloses Gebot zum Anklopfen unter Berücksichtigung von Sicherheitsgesichtspunkten nicht angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

